

10. B  
1. Ausfertigung

SATZUNG  
DER STADT KALTENKIRCHEN

über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lindrehm-Mitte" für den Bereich östlich der Straße Lindrehm, nördlich begrenzt durch den Wanderweg, südlich durch die Ortelsburger Straße

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. Teil I, S. 2253), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. Teil I, S. 466 ff) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.02.1983 (GVObI. Schl.-Holst. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 17.08.1993 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 08.12.1993, Az.: V4/61.21/V1f folgende 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lindrehm-Mitte" erlassen:

TEXT - TEIL B -

1. Für die Grundstücke Lindrehm 2,4,6,8,10 und 12 wird die zulässige Dachneigung auf 28 bis 38° festgesetzt. Die Errichtung von DREMPeln ist nicht zulässig. (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 82 LBO).
2. Zulässig ist die Errichtung von Sattel- und Walmdächern. (§ 82 LBO).
3. Pro Wohngebäude sind aus besonderen städtebaulichen Gründen maximal 2 Wohneinheiten zulässig (§ 9 Abs. ~~1~~ Nr.6 BauGB).
4. Im übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 19 "Lindrehm-Mitte".

Kaltenkirchen, den 20.12.1993

STADT KALTENKIRCHEN

- Der Magistrat -



*[Handwritten Signature]*  
(Zobel)  
Bürgermeister

21.08.1991

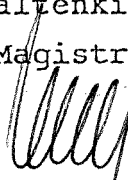
1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom   
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist  
erfolgt am 05.10.1991

Kaltenkirchen, den 20.09.1993



Stadt Kaltenkirchen

Der Magistrat

  
(Zobel)

Bürgermeister

vom 13.07. bis 27.07.1992


2. Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist ~~am~~   
durchgeführt worden.

Kaltenkirchen, den 20.09.1993



Stadt Kaltenkirchen

Der Magistrat

  
(Zobel)

Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.12.1992\* zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. \* erneut am 03.06.1993

Kaltenkirchen, den 20.09.1993



Stadt Kaltenkirchen  
Der Magistrat  
*(Signature)*  
(Zobel)  
Bürgermeister

4. Die Stadtvertretung hat am 17.11.1992\* den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

\* und erneut am 18.05.1993

Kaltenkirchen, den 20.09.1993



Stadt Kaltenkirchen  
Der Magistrat  
*(Signature)*  
(Zobel)  
Bürgermeister

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 22.12.1992 bis 27.01.1993 während der Dienstzeiten gemäß § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.\* Die öffentliche

\* Erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 3 BauGB vom 18.06. bis 19.07.1993.


Auslegung ist mit dem Hinweis, daß während der Auslegungsfrist Anregungen und Bedenken geltend gemacht werden können, bekanntgemacht worden am 14.12.1992 und erneut am 08.06.93.

Kaltenkirchen, den 20.09.1993



Stadt Kaltenkirchen

Der Magistrat

  
(Zobel)

Bürgermeister

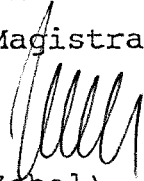
6. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in der Sitzung am 17.08.1993 geprüft. ~~Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~ Es lagen weder Anregungen noch Bedenken vor.

Kaltenkirchen, den 20.09.1993



Stadt Kaltenkirchen

Der Magistrat

  
(Zobel)

Bürgermeister

7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wurde am 17.08.1993 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Kaltenkirchen, den 20.09.1993

Stadt Kaltenkirchen  
Der Magistrat  
  
(Zobel)  
Bürgermeister




8. Die Bebauungsplanänderung ist nach § 11 Halbsatz 2 BauGB dem Landrat des Kreises Segeberg am 21.09.1993 angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 08.12.1993 Az.: V 4/61.21/V 1f erklärt, daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht ~~oder~~
- ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße beheben sind und~~
- er die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 82 LBO, die in der Satzung enthalten sind, genehmigt.

Kaltenkirchen, den 20.12.1993

Stadt Kaltenkirchen  
Der Magistrat  
  
(Zobel)  
Bürgermeister



9. Die Bebauungsplanänderungssatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Kaltenkirchen, den 20.12.1993

Stadt Kaltenkirchen  
Der Magistrat



  
(Zobel)

Bürgermeister

10. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann, sind am 10.01.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 11.01.1994 in Kraft getreten.

Kaltenkirchen, den 19.01.1994

Stadt Kaltenkirchen  
Der Magistrat



  
(Zobel)

Bürgermeister

## BEGRÜNDUNG

zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lindrehm-Mitte" für den Bereich der Straße Lindrehm, nördlich begrenzt durch den Wanderweg, südlich durch die Ortelsburger Straße

---

### 1. Rechtsgrundlage

Grundlage für diese 7. Änderung ist das Baugesetzbuch sowie die Landesbauordnung in der derzeit geltenden Fassung.


### 2. Bereich

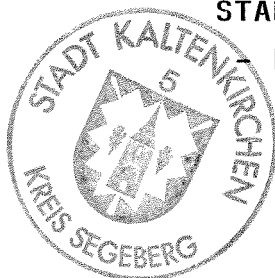
Der Geltungsbereich der Änderung umfaßt 5 Einfamilienhausgrundstücke mit den Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10 und 12 im östlichen Teil der Straße Lindrehm zwischen dem Wanderweg und der Ortelsburger Straße.

### 3. Entwicklung der Planänderung

Die Gebäude im Planungsbereich sind gemäß der Ursprungsplanung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Lindrehm-Mitte" mit Flachdächern errichtet worden. In letzter Zeit wurde hier eine Sanierungserfordernis von seiten der Grundstückseigentümer deutlich. Von seiten der Stadt liegt außerdem ein zunehmender Wohnungsbedarf vor. Um beiden Seiten Rechnung zu tragen, soll eine Aufstockung von 28 bis 38° möglich werden. Die dadurch entstehenden Sattel- oder Walmdächer würden sich in die bereits vorhandene, umgebende Bebauung einfügen, so daß die städtebauliche Ordnung gewährleistet bleibt. Aus besonderen städtebaulichen Gründen wird die Zahl der Wohneinheiten auf maximal 2 festgesetzt. Diese Festsetzung erfolgt, um eine übermäßige Verdichtung der Besiedlung zu verhindern und die verkehrliche Erschließung gewährleisten zu können.


### 4. Kosten

Kostenverursachende städtebauliche Maßnahmen sind im Rahmen dieser Planung nicht erforderlich. 

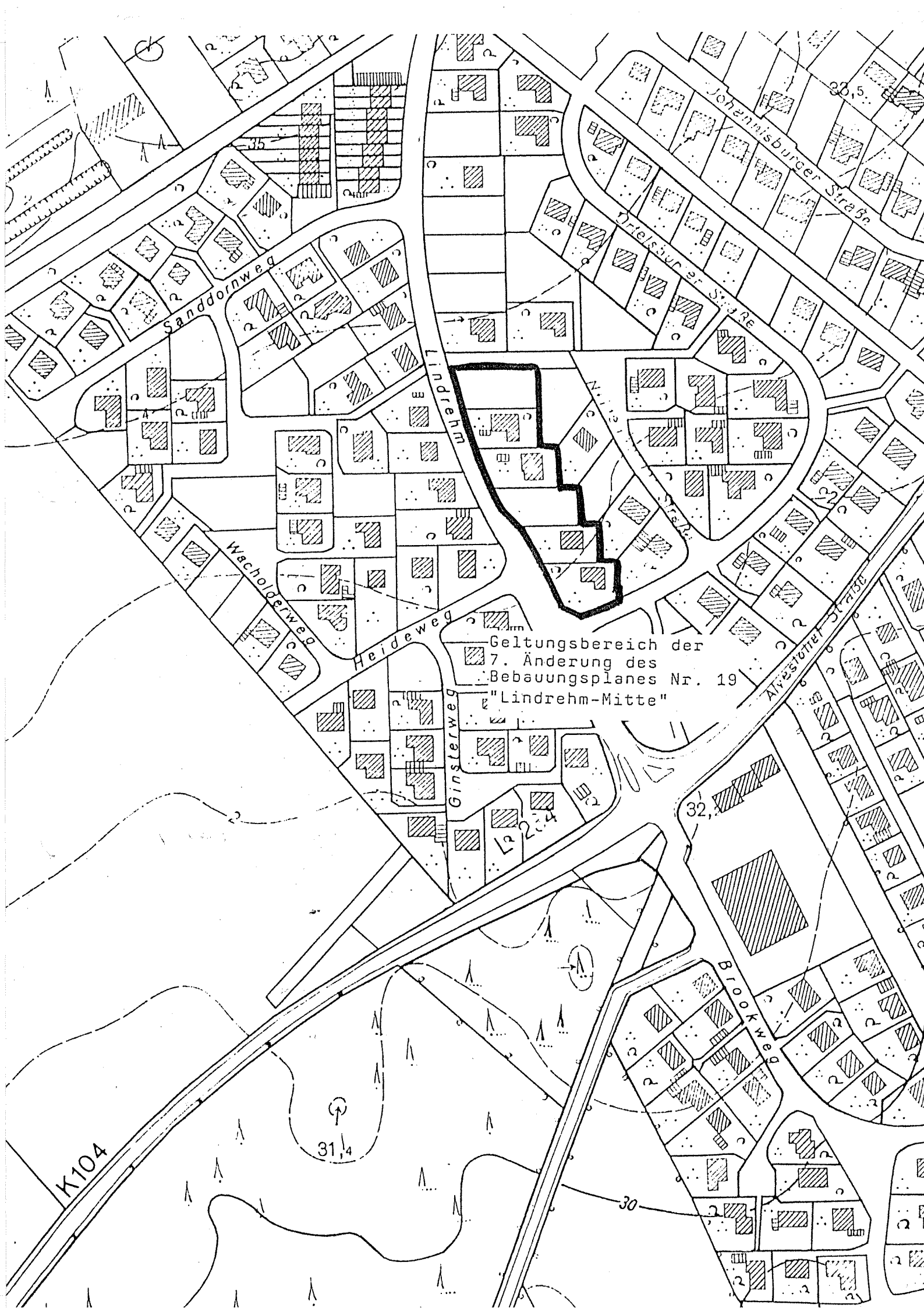


STADT KALTENKIRCHEN

Der Magistrat -

  
(Zobel)

Bürgermeister



Geltungsbereich der  
7. Änderung des  
Bebauungsplanes Nr. 19  
"Lindrehm-Mitte"

K104

31,4

30

32,5

32,5

Sanddornweg

Weicholderweg

Heideweg

Ginsterweg

Lindrehmweg

Alvestorfer Straße

Dreißiger Straße

Brookweg

Johannsburger Straße